



Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.06.2024

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- § 11 des Gesetzes über die Aufnahmen von Flüchtlingen, spätaussiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LaufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 40]).

§ 1 Anwendungsbereich

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätaussiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Unterkunft

Unterkünfte sind Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung gemäß LAufnG. Diese umfassen Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Wohnverbände (WV), vorübergehende Unterkünfte (VU) und Notunterkünfte (NU), welche der Landkreis Ostprignitz-Ruppin den Nutzern zuweist.

Wohnverbände sind Unterkünfte welche aus mehreren, abgeschlossenen und zusammengehörigen Wohneinheiten mit je eigenem Küchenbereich und eigenen Sanitäranlagen bestehen.

Vorübergehende Unterkünfte und Notunterkünfte werden in dieser Satzung den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden gleichgestellt.

(2) Nutzer

Nutzer ist jede Person welche mit Zuweisungsentscheidung des Landes Brandenburg dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugewiesen wurde und aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin in einer Unterkunft untergebracht wird.

Dies umfasst alle Personen im Sinne des § 4 LAufnG sowie alle sonstigen zugewanderten Personen, welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis des § 4 LAufnG zuzurechnen sind.

Diesen Nutzern gleichgestellt sind alle Personen welche die Nutzung trotz Widerrufs der Zuweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs hinaus fortsetzen.

§ 3 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist gemäß § 2 Abs. 1 LAufnG zur vorläufigen Unterbringung der in § 4 LAufnG genannten Personen verpflichtet. Dafür sind nach § 10 Abs. 1 LAufnG die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung („Unterkünfte“) zu errichten und zu unterhalten. Diese Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die entweder durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin selbst oder gemäß § 10 Abs. 2 LAufnG durch Dritte betrieben werden.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (3) Nutzer können auch nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens („Statuswechsler“) und damit nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung verbleiben, solange keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht.
- (4) Darüber hinaus können auch sonstige ausländische Personen vorübergehend untergebracht werden, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle

anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.

- (5) Die Unterkünfte ermöglichen – nach Maßgabe dieser Satzung – ein Wohnen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Nutzern, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft verpflichtet sind (siehe § 1 Abs. 3 Satz 1), soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

§ 4 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorläufigen Unterbringung, solange eine Versorgung mit geeignetem Wohnraum außerhalb einer Unterkunft nicht vorhanden ist.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft. Ferner ergeben sie sich aus mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten gegeben werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (5) Anspruch auf Nutzung der Unterkünfte haben Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes Brandenburg dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugeteilt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Bezugs der Unterkunft. Mit dem Bezug wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin begründet. Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung sind von den Nutzerinnen und Nutzern schriftlich anzuerkennen.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die dem Nutzer spätestens fünf Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn:
 1. die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft entfällt;

2. der Nutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
 - b) mutwilliger Sachbeschädigung,
 - c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
 - d) Missachtung der Anweisungen des Personals,
 - e) Straftaten aller Art,
 - f) Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholenuss,
 - g) nachhaltige Störung des Hausfriedens in der Unterkunft in sonstiger Weise, so dass dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - h) ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot);
 3. die anderweitige Unterbringung der Nutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
 4. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Unterkunft beabsichtigt ist;
 5. der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
 6. ein Nutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht.
 7. durch Aufhebung des Zuweisungsbescheides
- (3) Wird ein Unterkunftsplatz 10 Tage in Folge ohne Rücksprache mit der Einrichtungsleitung nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des 11. Tages.
 - (4) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (5) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Nutzers, deren Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder einer anderen Unterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod eines Nutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (7) Entfällt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft oder wurde der Wohnsitznahme außerhalb der Unterkunft zugestimmt, kann der Nutzer das Benutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.
- (8) Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist.
 - Wird die Nutzung über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt entbindet dies nicht von der Verpflichtung zum Auszug
 - Es begründet insbesondere kein neues Miet- oder Nutzungsverhältnis
- (9) Für die rechtsgrundlose Nutzung der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebührenzahlung.
- (10) Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) des Landes Brandenburg vollstreckt werden. Dies gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Zuweisungsbescheides.

§ 6 Räumung der Unterkunft

- (1) Der Platz in der Unterkunft ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 5). Die Schlüssel sind bei Auszug bei der Heimleitung abzugeben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann der Landkreis Ostprignitz-Ruppin anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Lebensmittel entsorgt oder zur Mülldeponie

transportiert. Die übrigen Gegenstände werden zur Einlagerung in ein kreiseigenes Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Sofern die Nutzerin / der Nutzer die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung, Verkauf oder einer sonstigen Verwertung zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die als objektiv wertlos bzw. unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. der zu erwartende Veräußerungserlös hinter den Verkaufs- oder Versteigerungskosten zurückbleiben würde, können vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

- (3) Soweit von dem Nutzer Änderungen in der Unterkunft vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 7 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Unterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 8 Haftung

Die Nutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Unterkünften, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Besuch in der Flüchtlingsunterkunft aufhalten bzw. aufhielten, schuldhaft verursacht wurden.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Unterkünften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Gebührenpflichtig sind – auch im Falle des Statuswechsels – die Nutzer der jeweiligen Unterkunft.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 2 benutzen. Im Falle von Minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Nutzern sind die Personensorgeberechtigten Schuldner der Benutzungsgebühren. Lebt ein minderjähriger Nutzer nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Gebührenschuldner sind ferner Personen, die die Schuld dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin gegenüber schriftlich übernehmen. Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Nutzer, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz zuzüglich der Zuschläge aus Mehrbedarfen in Verbindung mit der

jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt, sind von der Erhebung von Gebühren befreit. Dies gilt auch für Nutzer, die über kein einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII verfügen. Dies gilt entsprechend für Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 24, 28 SGB II entsprechend.

- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen niedriger als die zu erhebende Benutzungsgebühr, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Einrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Platzes in der Unterkunft (Auszug) an einen beauftragten Bediensteten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder an einen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin beauftragten Dritten, selbst wenn diese erst nach der Beendigung bzw. nach dem Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind monatlich zu entrichten und sind spätestens am 15. des Monats fällig und bis dahin auf eines der Konten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren nach den angefangenen Kalendertagen im Verhältnis 1/30 festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Bei einem Wechsel in eine andere Unterkunft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist die Tagesgebühr nur einmal zu entrichten.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet bzw. erlischt es, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung bzw. des Erlöschens des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.
- (5) Vorübergehende Abwesenheiten wie Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches befreien die Nutzerin / den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses vollständig zu entrichten. Es besteht

insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als voller Tag abgerechnet.
- (7) Eine vorübergehende Abwesenheit z. B. durch Krankheit, Urlaub, Rehabilitationsmaßnahmen, Schulbesuche, Weiterbildungen o. ä. entbinden nicht von der Gebührenpflicht.
- (8) In Härtefällen kann gemäß § 12 c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebührenschuld ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 11 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühren bilden die tatsächlichen jährlichen Gesamtkosten, die Art der Unterkunft sowie die durchschnittliche Belegungszahl. Des Weiteren die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Gebührenmaßstab sind
 - a) die jeweilige Dauer der Nutzung
 - b) die Art der Unterkunft
 - c) die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus Anlage I, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG gilt diese Staffelung nicht für den Personenkreis nach § 4 Nr. 4 LAufnG. Die Kalkulation der Gebühren (Anlage II) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die NutzerInnen sind verpflichtet, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin die zur Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere
 - 1. alle Tatsachen und Änderungen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Nutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
Online gestellt und somit verkündet am 18.06.2024

§ 13 Zutrittsrecht

Die NutzerInnen haben das Betreten und Besichtigen des zugewiesenen Platzes in der Unterkunft durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bzw. des Landesamtes für Soziales und Versorgung an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr in Verzug kann der zugewiesene Unterkunftsplatz auch ohne vorherige Ankündigung aufgesucht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Statuswechsler.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt.
- (2) Verstöße gegen die in § 14 Abs. 1 genannten Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 11. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 22 vom 10. Mai 2019) außer Kraft.

Neuruppin, den 30.05.2024

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage I_(Gebührenhöhe)

Nr. 1

Volle Gebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung beträgt monatlich

- a) In Gemeinschaftsunterkünften pro Person **488,63 Euro**
- b) In Wohnverbänden pro Person **269,01 Euro**

Nr. 2

Staffelung gemäß § 11 (2) LAufnG

Die Benutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Person monatlich:

- bei einem Aufenthalt bis zu 12 Monaten 50 % der Gebühr nach Nr. 1
- bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten bis 24 Monaten 70 % der Gebühr nach Nr. 1
- bei einem Aufenthalt von mehr als 24 Monaten 100 % der Gebühr nach Nr. 1

Anlage II

Kostenart	VKSt Unterkünfte	Gemeinkosten	GU	WVB	nicht ansatzfähig	Summe
Personalkosten	1.333.773 €	619.501 €	1.342.443 €	0 €	0 €	3.295.717 €
Zuschüsse/Erträge	-190.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-190.000 €
Sach- und Dienstleistungskosten	1.653.082 €	272.000 €	2.668.958 €	1.256.753 €	378.100 €	6.228.893 €
kalk. Zinsen	3.310 €	1.997 €	91.066 €	133 €	0 €	96.507 €
Abschreibungen	36.036 €	40.678 €	463.458 €	3.023 €	0 €	543.195 €
Summe I	2.836.202 €	934.175 €	4.565.925 €	1.259.910 €	378.100 €	9.974.311 €
VKSt Unterkünfte nach Plan Nutzern		0	1.218	496	0	1.714
prozentuale Verteilung		0%	71%	29%	0%	100%
Umlage VKSt Unterkünfte		0 €	2.015.577 €	820.625 €	0 €	2.836.202 €
Summe II		934.175 €	6.581.502 €	2.080.534 €	378.100 €	9.974.311 €
prozentuale Verteilung			76%	24%	0%	100%
Umlage VKSt Unterkünfte			709.796 €	224.380 €	0 €	934.175 €
Summe III			7.291.297 €	2.304.914 €	378.100 €	9.974.311 €